



Arbeitsgemeinschaft Fränkische Volksmusik

Bezirk Mittelfranken e.V.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Fränkische Volksmusik Bezirk Mittelfranken e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Fränkische Volksmusik Bezirk Mittelfranken"
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der fränkischen Volksmusik, des fränkischen Volkstanzes und des fränkischen Volkslieds als einer Aufgabe der Heimatpflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (GemeinnützigkeitsVO) vom 24.12.1953.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

1.

- (1) Durch geeignete Maßnahmen sollen Volksmusik, Volkstanz und Volkslied in der Öffentlichkeit bekannt gemacht und verbreitet werden, damit soll auch der Beitrag zum gesamten Kulturleben in Mittelfranken verstärkt herausgestellt werden.
- (2) Insbesondere soll die Allgemeinheit zur aktiven Ausübung bodenständigen Musizierens, Tanzens und Singens angeregt werden.
- (3) Die bestehenden Sing- und Musiziergruppen sollen durch Schulungen, Beschaffung von Notenmaterial und anderer geeigneter Literatur in ihrer Fortentwicklung unterstützt werden.
- (4) Die Bildung neuer Sing- und Musiziergruppen wird erstrebt und aktiv gefördert.

2.

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Arbeitsgemeinschaft Fränkische Volksmusik

Bezirk Mittelfranken e.V.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft Fränkische Volksmusik Bezirk Mittelfranken arbeitet eng mit der für Gesamt-Franken bestehenden Arbeitsgemeinschaft Fränkische Volksmusik und mit dem Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e.V. zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Aktive Sing- und Musiziergruppen können durch einen oder mehrere Vertreter, die die persönliche Mitgliedschaft erwerben, vertreten sein.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) mit der Auflösung der juristischen Person
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - d) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund
 - e) durch Streichung der Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz Mahnung ohne Begründung mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag im Voraus zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrags bestimmt jedes Mitglied selbst.
- (3) Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§ 26 BGB)
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Beiräte
 - d) die Mitgliederversammlung
 - e) die Rechnungsprüfer.



Arbeitsgemeinschaft Fränkische Volksmusik

Bezirk Mittelfranken e.V.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) z w e i stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer.

(2) Jeder der oben Genannten ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstands im Innenverhältnis werden durch Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt, geregelt.

§ 7a Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand gemäß § 7 der Satzung
- b) bis zu fünf Beisitzern
- c) den Beiräten.

(2) Die Beisitzer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstands im Innenverhältnis werden durch Geschäftsordnung, die sich der erweiterte Vorstand gibt, geregelt.

(4) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind Niederschriften anzufertigen und von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu unterschreiben.

§ 8 Die Beiräte

(1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung und für besondere Aufgaben Beiräte berufen.

(2) Sie sind „besondere Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB.

(3) Die Entbindung von der Funktion eines Beirats erfolgt durch den Vorstand.



Arbeitsgemeinschaft Fränkische Volksmusik

Bezirk Mittelfranken e.V.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind (§ 32 BGB).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands, binnen drei Monaten
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
- (5) Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, einem anderen Mitglied des Vorstands.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung mittels Handzeichens. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in den §§ 33 und 41 BGB genannten Beschlüsse.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

- (1) Es werden zwei Rechnungsprüfer durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- (3) Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen dem Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e.V. München zu.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.